

PUBLICANDUM.

DA Se. Königliche Majestät von Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, mittelst allerhöchster Cabinets - Ordre vom 31 vorigen Monaths zu befehlen geruhet haben, daß die Reisende und Fuhrleute durch öffentliche Bekanntmachung gewarnt werden sollen, keine Leute aus Sr. Majestät Staaten und Landen mit über die Grenze zu nehmen, welche sie nicht kennen, mit der Auflage, solchen ihnen unbekannten Leuten einen zu producirenden Paß oder sonstige Beglaubigung abzufordern, wodurch sie sich belehren können, daß es keine Deserteurs sind, im Fall aber dergleichen Leute ihnen verdächtig scheinen, und sich auf vorgedachte Art nicht legitimiren können, davon der nächsten Gerichts-obrigkeit Anzeige zu thun: So wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sämtliche Reisende und Fuhrleute sich hiernach achten, und für die im Unterlassungs-Fall sie gesetzlich treffende Strafe und Schaden hüten mögen.

Berlin, den 1ten August 1788.

Königl. Preuss. Ober-Krieges-Collegium

v. Möllendorf. v. Rhodich.